

Rüdiger Käuser

- Vorsitzender -

Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium
der Stadt Siegen
Ferdorfstr. 10
57076 Siegen-Weidenau

Telefon: 0271/72673

Fax: 0271/71277

Email: fjm-gymnasium@t-online.de
rkaeus@aol.com

**Gesetzentwurf zur Sicherung von
Schullaufbahnen und zur
Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2736**

A15, A05, A10

Siegen, im Mai 2015

Stellungnahme der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung

Sehr geehrter Herr Große-Brömer,

erlauben Sie uns einleitend einen deutlichen kritischen Hinweis darauf, dass die Terminfestsetzungen hinsichtlich der schriftlichen Anhörung von Verbänden bzw. von Expertinnen und Experten zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz für uns nicht nachvollziehbar sowie zielführend erscheinen. Per E-Mail gingen uns die umfangreichen Materialien am 29. April zu – die schriftliche Stellungnahme soll nun bis zum 8. Mai vorliegen. Für eine demokratischen Arbeitsprinzipien seriös und valide entsprechende Erörterung des 56-seitigen Entwurfsmanuskripts in den Organen der Verbände steht nur ein in jeder Hinsicht indiskutabler enger zeitlicher Rahmen zur Verfügung. Soll die Beteiligung von Verbänden bzw. von Expertinnen und Experten im Prozess der Beratung derartig umfangreicher Gesetzesänderungs-Entwürfe politisch im echten Sinne des Wortes gewünscht sein, so muss unbedingt auch ein angemessener Bearbeitungszeitraum eingeräumt werden. Dies gilt in besonderer Weise für die zum ganz überwiegenden Teil hier ehrenamtlich tätigen Expertinnen und Experten aus dem schulfachlichen Bereich.

Inhaltlich Stellung beziehen möchten wir

1. zum Entwurf der Änderung von „§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“ (S. 15ff); sowie
2. zum Entwurf der Änderung von „§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen“ (S. 40ff), darin aufnehmend aus „Begründungen“ (S. 43 ff) - „Empfehlungen der Bildungskonferenz am 28. November 2014“ (S. 44ff).

Zu 1.: Die *Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung* begrüßt die im Entwurf der Änderung von § 61 formulierte Neuorientierung der Rolle der Schulkonferenz bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Zwar wird die große Bedeutung der Rolle der Schulkonferenz bei der Gestaltung des pädagogischen Profils einer Schule im Sinne demokratischer Partizipation in keiner Weise in Frage gestellt, doch bei der in besonderem Maße langfristige Schulentwicklung entscheidend determinierenden Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters erscheint uns deren Einflussmöglichkeit (bisher: (2)

„Die Schulkonferenz wählt...“) im Rahmen der derzeit noch gültigen gesetzlichen Grundlage problematisch. Es liegt in der Natur des Mitwirkungsorgans Schulkonferenz begründet, dass deren Zusammensetzung insbesondere in der Gruppe der Schülerschaft - z. T. aber auch jener der Elternschaft - großer Fluktuation unterliegt. Hinzu kommt, dass die Mitglieder der Schülerschaft in der Regel noch nicht volljährig sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Änderung im Schulrechtsänderungsentwurf im Hinblick auf ein „Vorschlags“-Recht seitens der Schulkonferenz im Rahmen des Verfahrens zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

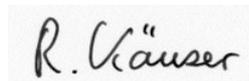
Zu 2.: In den Empfehlungen der Bildungskonferenz vom 28. November 2014 wird unter „III. Herausforderungen“, daselbst 5 und 6, unmissverständlich und eindeutig formuliert, dass „ein leistungsbedingter Wechsel der Schulform [...] ein Strukturelement des gegliederten Schulsystems [ist]“, der je nach örtlicher Situation auch „Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens betreffen“ kann. Unter „7. Empfehlungen“ wird konkretisierend formuliert, dass „im Interesse der Schülerinnen und Schüler [...] mit Blick auf die Anforderungen der fünfjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums ein Wechsel auf Schulen mit sechsjähriger Sekundarstufe I möglich bleiben“ [muss]. Die Information über mögliche alternative Schulangebote sollte bereits „bei der Anmeldung am Gymnasium“ erfolgen. Eine solche Beratungsverpflichtung ist grundsätzlich - nicht nur für das Gymnasium - zu begrüßen angesichts der Entscheidungsfreiheit für Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule bzw. Schulform.

Unter § 132c im Entwurf des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes werden die Schulen bzw. Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens nicht mehr als mögliche Alternativen bei in Frage stehenden Schulformwechseln aufgeführt – hier explizit nur die Realschulen betreffend. Im Sinne der „Sicherung der Kontinuität von Bildungsverläufen“, aber auch im Sinne der Notwendigkeit von Offenheit hinsichtlich der „Korrekturmöglichkeiten“ bei unterschiedlichen Bildungsgängen erscheint es uns als unabdingbar, dass beide im Schulkonsens festgeschriebenen schulstrukturellen Systeme auch im geänderten Gesetzeswerk als grundsätzlich mögliche Alternativen benannt werden. Die Kapazitäten bzw. Aufnahmemöglichkeiten aufnehmender Schulen bzw. Schulformen sind bei leistungsbedingt notwendigem Schulwechsel in jedem Fall zu berücksichtigen, gleichermaßen für Realschulen wie auch für Schulen des längeren gemeinsamen Lernens geltend.

Hinzu kommt, dass an zahlreichen Standorten des Landes Realschulen in Übergangsprozessen zu Sekundarschulen begriffen bzw. diese in der politischen Planung vor Ort sind.

Für nähere Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Für den geschäftsführenden Vorstand der *Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung*



Rüdiger Käuser, Vorsitzender